

Studienreihe Wahlfach

Herausgegeben von Theodor Schramm

Band 8 Internationales Privatrecht

von Karl-Heinz Kunz

**Carl Heymanns Verlag KG
Köln Berlin Bonn München**

Internationales Privatrecht

von Dr. Karl-Heinz Kunz



Carl Heymanns Verlag KG Köln · Berlin · Bonn · München

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kunz, Karl-Heinz:

Internationales Privatrecht / von Karl-Heinz Kunz.

– Köln; Berlin; Bonn; München: Heymann, 1981.

(Studienreihe Wahlfach; Bd. 8)

ISBN 3-452-18929-5

NE: GT

1981 ISBN 3-452-18929-5

ISSN 0344-4805

Gedruckt in der Druckerei A. Hellendoorn, Bad Bentheim

Printed in Germany

DM 29.80

255

Studienreihe Wahlfach

Herausgegeben von Theodor Schramm

Band 8



Carl Heymanns Verlag KG Köln · Berlin · Bonn · München

Vorwort des Herausgebers

Juristische Wahlfächer werden die Rechtsgebiete genannt, die neben den »klassischen« Rechtsbereichen wegen ihrer großen praktischen oder rechtstheoretischen Bedeutung in die Prüfungen einbezogen sind.

Mit der Studienreihe Wahlfach sollen vornehmlich Jurastudenten und Referendare in zuverlässiger Weise mit den Grundproblemen der jeweiligen Materie vertraut gemacht werden, wobei examensrelevante Fragen im Vordergrund stehen. Da zu den Wahlfächern sowohl wissenschaftliche als auch praxisbezogene Themenbereiche gehören, sind neben Wissenschaftlern ausgewiesene Praktiker gewonnen worden, die überwiegend zugleich als Prüfer in Referendar- und Assessorexamen über langjährige Ausbildungserfahrung verfügen. Die Abhandlungen der Reihe vermitteln dem Kandidaten das Wissen, das im Examen von ihm erwartet wird.

Theodor Schramm

Zitierweise

<i>Ferid</i> , Internationales Privatrecht, ein Leitfaden für Studium und Praxis, Berlin 1975 (Juristische Arbeitsblätter, Sonderheft 13)	Fe
<i>Ferid/Firsching</i> , Internationales Erbrecht, Loseblatt	Fe/Fi
<i>Firsching</i> , Einführung in das Internationale Privatrecht, München 1974 (JuS-Schriftenreihe, Heft 18)	Fi
<i>Kegel</i> , Internationales Privatrecht, 4. Aufl., München 1977	Ke
<i>Keller/Siehr</i> , Einführung in die Eigenart des Internationalen Privatrechts, Zürich 1979	K/S
<i>Makarov</i> , Grundriß des Internationalen Privatrechts, Frankfurt 1970	Ma
<i>Palandt/Heldrich</i> , in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 39. Aufl., München 1980	P/H
<i>Raape/Sturm</i> , Internationales Privatrecht, Bd. I (Allgemeine Lehren), 6. Aufl., München 1977	R/S

Abkürzungen

(soweit nicht allgemein gebräuchlich)

FN	Fußnote
GRUR INT	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
IPG	Gutachten zum ausländischen und internationalen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
KN	Kollisionsnorm
o.p.	ordre public

Inhalt

Vorwort	V
Zitierweise	XI
Abkürzungen	XI
1. Propädeutik	1
1.1 Hilfsmittel (Hinweise auf Literatur)	1
1.2 Die Klausur aus dem IPR	2
1.3 Aufbau und Sinn der Darstellung	3
<i>Der Allgemeine Teil des IPR</i>	
2. Die »Anknüpfung« als Technik des IPR	5
2.1 Die Auslandsberührung	6
Fall 1	7
Fall 2	7
Fall 3	8
Fall 4	10
2.2 Der Anknüpfungsgegenstand, die internationale Zuständigkeit	11
Fall 5	12
Fall 6	13
Fall 7	15
2.3 Der Anknüpfungspunkt	17
Fall 8	17
Fall 9	18
2.4 Die Arten von Kollisionsnormen	20
a) Vollständige Kollisionsnormen	20
b) Unvollständige Kollisionsnormen	20
Fall 10	20
Fall 11	22
c) Exklusivnormen	23
Fall 12	23
3. Die Vorfrage, Doppelstaater, Statutenwechsel und die Anknüpfung »in fraudem legis«	25
3.1 Die Vorfrage und die Teilfrage	25
3.1.1 Die Vorfrage	25
Fall 13	26
Fall 14	26
3.1.2 Die Teilfrage und die Sonderanknüpfung	29
3.2 Doppelstaater	30
Fall 15	31
Fall 16	32
3.3 Statutenwechsel und Anknüpfung in fraudem legis	33
Fall 17	34

VIII

Fall 18	35
Fall 19	38
4. Qualifikation und Angleichung	41
4.1 Die Qualifikation	41
Fall 20	43
Fall 21	47
4.2 Die Angleichung	48
Fall 22	48
Fall 23	49
Fall 24	51
Fall 25	53
Fall 26	53
5. Rück- und Weiterverweisung, Rechtsspaltung, Gesamt- und Einzelstatut ...	56
5.1 Die Rück- und Weiterverweisung	56
5.1.1 Die Ausgangslage: Sprechen unsere eigenen Kollisionsnormen Sachnorm- oder IPR-Verweisungen aus?	56
Fall 27	56
5.1.2 Die Verweisung unseres IPR auf die eigenen Sachnormen	59
Fall 28	59
5.1.3 IPR-Rückverweisung	60
Fall 29	60
5.1.4 Weiterverweisung und Sachnorm-Rückverweisung	61
Fall 30	61
5.1.5 Probleme der Anwendung ausländischer KN bei Rück- und Weiter- verweisungen	64
Fall 31	64
5.1.6 Rück- und Weiterverweisung im Schuldrecht	66
Fall 32	66
5.2 Verweisung bei Rechtsspaltung	69
Fall 33	69
5.3 Gesamt- und Einzelstatut	71
Fall 34	71
6. Vorbehaltsklausel (ordre public), ausländisches Recht und Grundrechte, IPR und Grundrechte	74
6.1 Vorbehaltsklausel (ordre public), Art. 30	74
Fall 35	74
Fall 36	77
6.2 Ausländischer ordre public	79
Fall 37	79
6.3 Ausländisches Recht und Grundrechte	82
Fall 38	82
6.4 IPR und Grundrechte	83
7. Die Anwendung ausländischen Rechts, die Anerkennung ausländischer Urteile, die Behandlung von Staatsverträgen	87

7.1	Die Anwendung ausländischen Rechts	87
7.2	Die Anerkennung ausländischer Urteile	88
	Fall 39	88
7.3	Die Behandlung von Staatsverträgen	93
	Anhang: Zusammenfassung zu den allgemeinen Lehren	94

Der Besondere Teil des IPR

8.	Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Form des Rechtsgeschäfts, Stellvertretung, Schuldrecht, Sachenrecht	97
8.1	Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Grundzüge des Deliktsrechts, Schuldrecht ..	97
	Fall 40	97
	Fall 41	104
8.2	Juristische Person, Form des Rechtsgeschäfts, Stellvertretung	107
	Fall 42	107
8.3	Sachenrecht	112
9.	Verlöbnis und Eheschließung, Ehwirkungen	113
9.1	Das Verlöbnis	113
	Fall 43	113
9.2	Die Eheschließung: Sachliche Voraussetzungen, Form, Folge von Fehlern ...	115
	Fall 44	115
9.3	Die Ehwirkungen, das eheliche Namensrecht	118
	Fall 45	118
	Fall 46	123
	Fall 47	124
10.	Ehegüterrecht, Ehescheidung, eheliches und nichteheliches Kind	125
10.1	Das eheliche Güterrecht	125
	Fall 48	125
10.2	Die Ehescheidung, Ehescheidungsfolgen	127
	Fall 49	127
	Fall 50	130
10.3	Die eheliche Kindschaft	134
10.4	Die nichteheliche Kindschaft	135
	Fall 51	135
	Fall 52	138
11.	Legitimation und Adoption, Vormundschaft und Pflegschaft	140
11.1	Die Legitimation	140
	Fall 53	140
11.2	Die Annahme als Kind	143
11.3	Vormundschaft und Pflegschaft	144
12.	Das Erbrecht im IPR	145
12.1	Die Rechtswahl im Erbrecht	145
	Fall 54	145

12.2	Der Einfluß des Statutenwechsels auf Testament und Erbvertrag	146
	Fall 55	146
	Fall 56	148
12.3	Die Rechtsspaltung im Erbrecht	150
	Fall 57	150
	Fall 58	152
12.4	Das sog. »privilegium germanicum«	155
12.5	Der ordre public im Erbrecht	155
	Fall 59	156

1. Propädeutik

1.1 Hilfsmittel (Hinweise auf Literatur)

a) Eine allgemeine Einführung in das Gebiet der Wahlfachgruppe findet sich in JA, Wahlfachgruppen, Wahlfachgruppen IPR und Rechtsvergleichung, bearbeitet von *Bernd v. Hoffmann*, S. 38 ff. Diese Seiten sind insbesondere für denjenigen lesenswert, der sich noch nicht endgültig für die Wahlfachgruppe entschieden hat oder der sich über diese informieren will.

b) Eine kurze Einführung, allerdings mehr für den interessierten Laien gibt *E. Lorenz* in: *Weber-Fas*, Jurisprudenz, 1978.

c) Eine kurze, aber außerordentlich einprägsame und alle wesentlichen Grundlagen behandelnde, wenn auch selbstverständlich für die Wahlfachgruppe nicht ausreichende Darstellung des IPR findet sich in: JA 1971, Zivilrecht S. 189 ff.: »Grundbegriffe des IPR«. Dieser Beitrag wird vor allem für denjenigen eine große Hilfe sein, der sich erstmals mit IPR beschäftigt. Er findet dort eine präzise, aber knappe Darstellung der Terminologie. Aber auch für den Fortgeschrittenen ist dies von hohem Wert. Die Lektüre dieses Aufsatzes ist dringend anzuraten.

d) Eine gute Einführung ist auch das jetzt in der zweiten Auflage erschienenen, nur 53 kleine Seiten starke Heft von *Keller/Siehr*, Einführung in die Eigenart des IPR, 2. Aufl. 1979. Dieses Heft bietet für alle, die noch nicht so viel Ahnung haben, recht viel. Sein Nachteil ist allerdings, daß es zum schweizerischen Recht geschrieben wurde.

e) Von den umfangreicheren Darstellungen ist zunächst *Ferid*, Internationales Privatrecht, JA-Sonderheft, 1975, zu nennen. Diese schon etwas ältere und an sich für Referendare geschriebene Einführung ist für Studenten gleichermaßen brauchbar. Sie ist von hoher Einprägsamkeit und gewinnt durch die Mischung von induktiver und deduktiver Darstellung des Stoffes. Allerdings ist sie, wie gesagt, schon etwas älter und berücksichtigt deshalb neue Tendenzen insbesondere im Ehe- und Familienrecht nicht mehr ausreichend. Hier muß auf neuere Darstellungen oder Aufsätze ergänzend zurückgegriffen werden. Der Umfang des Heftes sollte nicht abschrecken: Es läßt sich zügig durcharbeiten.

f) Ein ebenfalls knappes und einprägsames, leider aber schon etwas altes Werk ist von *Makarov*, Grundriß des internationalen Privatrechts, 1970. Wer nach einem Lehrbuch lernen möchte, aber zunächst noch auf Details und Spezialfragen verzichten will, ist mit diesem in Buchform erschienenen Vorlesungsmanuskript sicher gut beraten. Man sollte aber mehr noch als bei der Darstellung von *Ferid* beachten, daß insbesondere im Bereich des Ehe- und Fami-

lienrechts ergänzend (und in Einzelbereichen: ersetzend) auf neuere Literatur zurückgegriffen werden muß.

g) Eine umfassende und dem fortgeschrittenen Studenten unbedingt nahezu-gelegende Darstellung bietet *Kegel*, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 1977. Auch hier sollte der Umfang des Buches nicht abschrecken. Zahlreiche Literaturhinweise, ausführliche Darstellung nahezu aller internationalen Abkommen, auch soweit noch nicht in Kraft getreten, und viele Beispiele tragen zur Dicke bei, fördern aber auch das Verständnis für den Stoff.

h) *Firsching*, Einführung in das IPR, 1974, bringt nicht mehr als der Titel sagt: Eine Einführung. Für die Wahlfachgruppe scheint es mir zu knapp zu sein. Außerdem ist das Buch nicht mehr das Jüngste und deshalb ist das Mitleesen eines neueren Werkes erforderlich.

1.2 Die Klausur aus dem IPR

Das IPR erscheint vielen Studenten als ein heikles Gebiet. Jedenfalls gehört die entsprechende Wahlfachgruppe zu den seltener gewählten. Die Bedenken sind jedoch weithin unbegründet. Das IPR ist in seiner herkömmlichen Gestalt ein dogmatisches Fach. Es ist voll systematisiert, verfügt über eine klare Begrifflichkeit und ist in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert. Die Begriffswelt des IPR ist dem Studenten allerdings zunächst fremd. Begriffe wie »Anknüpfung«, »Verweisung« und »Qualifikation« kommen im bürgerlichen Recht sonst mit ähnlicher Bedeutung nicht vor. Häufig ist festzustellen, daß sie von Studenten auch nach der Lektüre von Lehrbüchern in ihrer Bedeutung nur unzureichend erfaßt werden¹. Nicht zuletzt deshalb erscheint das IPR dem Anfänger zunächst als sprödes Fach.

Gerade das IPR setzt eine gute Kenntnis des materiellen Rechts voraus. Dabei steht das Einzelwissen, also die Kenntnis von Fakten, hinten. Wesentlich ist eine gute Systemkenntnis und ein Einfühlungsvermögen in die Institute des materiellen Rechts. Wer kein Interesse am bürgerlichen Recht, dessen Wertungen und Konstruktionen hat, wird auch am IPR keine Befriedigung finden². Einfühlungsvermögen, konstruktives Denken und wertende Betrachtung zu schulen, darauf wird diese Darstellung großen Wert legen.

Eine gewisse Ungereimtheit ergibt sich daraus, daß manche Prüfungsordnungen (so z. B. die bayerische JAPO) im Familien- und Erbrecht nur Kenntnisse »unter Beschränkung auf die Grundzüge« verlangen. Im IPR spielen diese Materien jedoch eine zentrale Rolle. Der Student (für den Referendar gibt es, soweit ersichtlich, sowieso keine Beschränkung auf die Grundzüge in den ge-

¹ Wer sich Klarheit über die Grundbegriffe und ihren wesentlichen Inhalt verschaffen will, der lese schon an dieser Stelle: Grundbegriffe des IPR, JA 1971, ZR S. 189 ff.

² So, sehr zu Recht: *B. v. Hoffmann*, a.a.O., S. 40.

nannten Gebieten) wird gut beraten sein, wenn er sich diese »Grundzüge« mit Sorgfalt erarbeitet!

Wie auch jede Klausur aus dem materiellen Recht, folgt die Klausur aus dem IPR gewissen Aufbauregeln, deren Kenntnis für eine gute Lösung unerlässlich ist. Allerdings ist der Aufbau nicht Selbstzweck, sondern Ausfluß der Dogmatik eines Rechtsgebietes³. Der Aufbau ist daher immer an der Dogmatik, am Sachrecht auszurichten, niemals umgekehrt! Aus dem gleichen Grunde zeigt ein sog. »Aufbaufehler«, daß der Bearbeiter die Dogmatik nicht beherrscht. Er ist also nicht nur ein Schönheitsfehler, wie das manche meinen.

Aus all diesen Gründen muß immer der einzelne Fall letztlich den Ausschlag für den Aufbau geben, ein Patentrezept gibt es nicht. Trotz dieser Schwierigkeiten sollen Sie mit Aufbau Problemen weitgehend vertraut gemacht werden. Aufbaufragen werden deshalb die gamue Darstellung durchziehen, da alle Rechtsfragen an Hand von Fällen erörtert werden sollen. Sie haben dann die Grundprinzipien kennengelernt, die Sie dann später nutzbringend und mit der gebotenen Berücksichtigung des konkret zu lösenden Problems einsetzen können. Dabei gilt es zu beachten, daß die Aufbauprinzipien eines Falles mit Auslandsberührung die allgemeinen Aufbauregeln nur ergänzen, nicht ersetzen: Es bleibt also dabei, daß ein Anspruchsaufbau oder ein historischer Aufbau zu verwenden ist, je nachdem, wie die Fragestellung lautet. Nur werden an bestimmten Stellen (u. U. also mehrmals in einer Klausur!) bei der Lösung eines konkreten Problems Fragen der Anwendung ausländischen Rechts aufgeworfen.

1.3 Aufbau und Sinn der Darstellung

Diese Darstellung beschreitet einen Weg, der sich im Internationalen Privatrecht anbietet: Sie stellt den Stoff nicht streng systematisch dar (obwohl sie in sich natürlich systematisch nach Problembereichen gegliedert ist), sondern an Hand von Fällen. Dies hat für den Studenten und auch den Referendar in der Regel den Vorteil, daß er nicht nur lernt, wie die Lösung von Rechtsproblemen theoretisch aussieht, sondern auch, wie sie praktisch darzustellen ist. Allerdings birgt diese Methode auch eine gewisse Gefahr in sich, deren man sich bewußt sein sollte: Aus der Kenntnis eines Falles wird all zu leicht darauf geschlossen, daß ein konkret zur Bearbeitung vorgelegter Fall, der äußerliche Ähnlichkeiten mit dem bekannten Fall hat, auch wie dieser zu lösen ist. Zwei wirklich gleiche Rechtsfälle werden aber kaum je vorkommen. Deshalb ist jede Aufgabe sorgfältig auf die ihr innewohnenden Probleme zu untersuchen, auch und gerade wenn man glaubt, auf Anhieb die Lösung zu kennen.

3 Für das bürgerliche Recht vgl. die Beispiele bei *Medicus*, Bürgerliches Recht, § 1.

Die hier vorliegende Darstellung wendet sich vorwiegend an Studenten, aber auch an Referendare. Zur Erleichterung einer vertiefenden Beschäftigung mit dem IPR dienen die Angaben jeweils am Anfang eines Abschnitts, die auf Lehrbücher verweisen, und die bei den Falllösungen angegebenen Zitate. Letztere sind auf ein Minimum beschränkt (dann aber in der Regel auch besonders lesenswert!) und dienen dem Hinweis auf weiterführende Literatur insbesondere im Hinblick auf die Darstellung und Lösung von Streitfragen. Bei diesen Verweisen habe ich mich nach Möglichkeit auf die deutschsprachige Literatur und Rechtsprechung beschränkt.

Die hier gegebene Darstellung verzichtet ihrer Zielsetzung entsprechend weitgehend auf die Wiedergabe historischer Abläufe, obwohl deren Kenntnis gerade im IPR das Verständnis sehr erleichtert. An entscheidenden Stellen wird aber im Rahmen von Falllösungen auf Geschichtliches im Wege des Exkurses hingewiesen. Eine gute Darstellung geben, ohne zu weitschweifig zu werden: *Ke* S. 70–94, *Fe* 1–57 bis 1–134.

Über den Bereich des eigentlichen IPR geht die Darstellung insofern hinaus, als in einer ganzen Reihe von Fällen prozessuale Probleme, deren Kenntnis und Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem IPR zu sehen ist, mitbehandelt werden. Es handelt sich durchweg um solche Fragen, deren Kenntnis von Studenten wie von Referendaren erwartet wird.

Diese Darstellung will den Stoff nicht in allen seinen Einzelheiten verarbeiten. Sie vermag aber typische Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und dabei den Lernenden zu schulen, Fragen des IPR allgemein zu lösen. Besondere Rücksicht wird dabei auf Probleme gelegt werden, die in Examen-sklausuren, u. U. bereits wiederholt, aufgetreten sind. Vertiefung durch Lektüre eines Lehrbuches wird dringend angeraten. Nicht Stoffvermittlung, sondern Weckung von Verständnis und Übung im Problemdenken sind das Ziel dieser Darstellung.

Der Allgemeine Teil des IPR

Unter dem Begriff »Allgemeiner Teil des IPR«¹ oder auch »Grundlagen des IPR«² faßt man eine ganze Reihe von Regeln zusammen, die angeben, wie mit den Normen des IPR (die den »Besonderen Teil« bilden), aber auch mit dem ausländischen Recht umzugehen ist. Die allgemeinen Lehren finden sich alsdann bei der Anwendung einzelner Kollisionsnormen oder Normen des materiellen Rechts mehr oder weniger ausgeprägt wieder.

2. Die »Anknüpfung« als Technik des IPR

Lesen Sie: Ke S. 124 ff.; Fe 1–17 ff.

Beispielfall:

Eine italienische Staatsangehörige bekommt in Österreich von einem österreichischen Staatsangehörigen ein Kind. Nachdem dieser in die BRD verzogen ist, verklagt sie ihn in München auf Zahlung von Unterhalt (Beispiel nach einer Examensklausur).

Es ist ersichtlich, daß in diesem Fall die Anwendung dreier verschiedener Rechtsordnungen denkbar erscheint; sie kollidieren also miteinander. Sinnvollerweise kann aber die Lösung des Falles, was die Unterhaltspflicht anbelangt, nur dem Recht eines Landes zugewiesen werden³. Es ist die Aufgabe des IPR und seiner Kollisionsnormen, diese Auswahl zu treffen: Die Kollisionsnormen greifen von mehreren Beziehungen, die ein Sachverhalt zu verschiedenen Ländern hat, diejenige auf, die dem betreffenden staatlichen Gesetzgeber als die wesentlichste erscheint. Die Kollisionsnorm sagt uns dann, wessen Staates Privatrecht auf die Lösung dieser Rechtsfrage (nicht notwendig des ganzen Falles,

¹ Ke S. 124 ff.; Fe 1–1 ff.

² Fi S. 1.

³ Ob dieses Recht auch darüber befindet, ob er der Vater, ggf. der eheliche Vater ist, ist eine Frage, die u. U. ein anderes Recht entscheidet.

vgl. FN 3) anzuwenden ist, an welche Rechtsordnung die Lösung also *angeknüpft* wird. Das IPR löst damit den Fall nicht, sondern sagt nur, welches Recht für die Lösung maßgeblich ist. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Normen des IPR handelt es sich also nicht um solche, die unmittelbar gewisse Sachverhalte erfassen und regeln (Sachnormen), sondern um Rechtsanwendungsnormen⁴.

Beispielsfall: (nach Fe, 1–2)

Ein deutscher Volljurist ist Rechtsberater in einem amerikanischen Konzern in Deutschland. Er streitet sich ständig mit seinem Vorgesetzten, der US-Amerikaner ist, über Fragen, die der Amerikaner spontan nach US-Recht, der Deutsche nach deutschem Recht beantwortet. Er kommt deshalb zu Ihnen, um Sie zu bitten, doch diese Fragen nach IPR zu beantworten. Was werden Sie ihm sagen?

(1) Das IPR selbst enthält keine Lösungen für Sachfragen, es verweist vielmehr immer nur auf das anwendbare Sachrecht. Daher kann kein Jurist Sachfragen »nach IPR« beantworten. Er kann lediglich sagen, welches Sachrecht, also wessen Landes Recht für die Entscheidung maßgeblich ist. Darum ging es unseren Kontrahenten aber nicht.

(2) Darüberhinaus ist es völlig unerheblich, welchem Rechtskreis derjenige angehört, der eine Frage beurteilt. *Seine* Staatsangehörigkeit schafft keine rechtlich relevante Auslandsberührung des Sachverhalts, die erforderlich wäre, um überhaupt das IPR heranzuziehen.

Exkurs: Das internationale (und ebenso das interlokale⁵) Privatrecht grenzt ausschließlich örtlich nebeneinander bestehende und damit kollidierende Rechtsordnungen voneinander ab. Daß daneben auch die Möglichkeit einer *interpersonellen*⁶ und/oder einer *intertemporalen*⁷ Kollision besteht, sei hier nur erwähnt. Sie kann, muß aber nicht, zu einer internationalprivatrechtlichen Kollision hinzutreten (häufiger Fall einer zusätzlichen intertemporalen Kollision: Art. 12 NEheLG, Schönfelder Nr. 49!).

2.1 Die Auslandsberührung

IPR kommt immer nur zur Anwendung, wenn ein Fall mit Auslandsberührung vorliegt. Vor jeder Anwendung von IPR ist diese daher zu prüfen und festzustellen. Eine andere Frage ist es, ob die gefundene Auslandsberührung dann für die Anknüpfung relevant ist.

⁴ Ma S. 15.

⁵ Zu seiner Bedeutung vgl. unten Fall 33; Fe 2–35; Ma S. 21.

⁶ Vgl. z. B. Fall 59 und Fe 2–35; Ma S. 25.

⁷ R/S S. 25; Fe 2–42; Ma S. 26.